

Prof. Dr. Arndt
Universität Mannheim

Klausur im Öffentlichen Recht für Examinanden

Lösungsskizze

Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff BVerfGG

A. Zulässigkeit

I. Beteiligten- und Prozeßfähigkeit

II. Beschwerdegegenstand

II. Beschwerdebefugnis

1. Selbstbetroffenheit

2. Gegenwärtige Betroffenheit

3. Unmittelbarkeit der Betroffenheit

- Notwendigkeit eines Vollzugsakt des Gesetzes in Form eines
Feststellungsbescheides?

- Vorauszahlungspflicht unmittelbar aus § 5 RAG

IV. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

1. Grundsatz: Kein Rechtsweg gegen Gesetze

2. Subsidiarität: effektiver Rechtsschutz auch durch Anrufung der Fachgerichte

- Anfechtungsklage gegen Festsetzungsbescheid

- kein Entscheidungsspielraum der Gerichte

- Normenkontrollverfahren nach Art. 100 GG

V. Form und Frist

B. Begründetheit

I. Verletzung des Art. 14 GG

- Schutzbereich

- BVerfG: Kein Vermögensschutz durch Art. 14 GG

- Ausnahme: konfiskatorische Abgaben

- Kritik am BVerfG
- II. Verletzung des Art. 2 Abs. 1 GG
 - 1. Eingriff in den Schutzbereich
 - 2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG
 - insbesondere: verfassungsmäßige Ordnung
 - a. Formelle Verfassungsmäßigkeit, insbesondere Zuständigkeit des Bundes
 - aa. einschlägiger Kompetenzkatalog: Qualifizierung der Abgabe als
 - (1) Steuer
 - (2) Sonderabgabe
 - bb. Vorliegen einer Bundeskompetenz
 - konkurrierende Gesetzgebungskompetenz: Art. 72 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG: Energiewirtschaft
 - cc. Kompetenzschränken
 - Konkurrenz von Steuern und Sonderabgaben
 - Gefahr der Aushöhlung bundesstaatlicher Finanzverfassung
 - strenge Zulässigkeitskriterien bei Sonderabgaben
 - Homogene Gruppe der Abgabepflichtigen
 - Spezifische Sachnähe und Gruppenverantwortung
 - Gruppennützigkeit
 - Periodische Überprüfung oder zeitliche Begrenzung
 - Zwischenergebnis

Hilfsgutachten

- b. Materielle Verfassungsmäßigkeit
 - Verhältnismäßigkeit
 - legitimes Ziel
 - Geeignetheit
 - Erforderlichkeit
 - Angemessenheit